

_____ Artikel 3

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Jahresversammlung in geheimer Abstimmung, wobei Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

_____ Artikel 4

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten. Sämtliche Mitglieder erhalten die Vereinspublikation kostenfrei.

_____ Artikel 5

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- a) Die Jahresversammlung bzw. die ausserordentliche Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

_____ Artikel 6

Die **Jahresversammlung** findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Der Präsident stimmt nicht mit: er hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Ausserdem kann vom Vorstand oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder jederzeit eine «ausserordentliche Mitgliederversammlung» einberufen werden, für welche die gleichen Regeln gelten.

Die **Geschäfte** der Jahresversammlung sind:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget.
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- c) Statutenänderungen.
- d) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens.
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Diese Wahlen erfolgen offen, falls nicht $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen verlangen.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme (gemäss Artikel 2, a und b) bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

Anträge betr. c) und d) müssen mindestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand orientiert die Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich über diese Anträge. Für Beschlüsse betr. c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Anträge betr. c) und d) behandelt werden; wenn die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährdet erscheint, auch solche betr. e).

_____ Artikel 7

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Bibliothekar, dem Kustos, dem Redaktor, dem Aktuar, dem organisatorischen Exkursionsleiter und 1 bis 3 Beisitzern. Er wird an der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt.

Alle abtretenden Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Der **Präsident** beruft die Vereins- und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat er Stichentscheid.

Der **Vizepräsident** vertritt nötigenfalls den Präsidenten.

Der **Kassier** besorgt die finanziellen Geschäfte, er verwaltet die Kasse und legt der Jahresversammlung den Rechnungsabschluss und das Budget vor.

Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt das Protokoll an Vereins- und Vorstandssitzungen.

Der **Bibliothekar** verwaltet die Bibliothek, besorgt den Schriftenaustausch und erwirbt Publikationen nach den Weisungen des Vorstandes.

Der **Kustos** verwaltet das Vereinsherbarium und besorgt den Pflanzentausch oder -kauf nach den Weisungen des Vorstandes.

Der **Redaktor** besorgt die Publikation der «Bauhinia» gemäss den Weisungen des Vorstandes. Er entscheidet über die Aufnahme von Beiträgen gemäss Publikationsreglement.

Der **Aktuar** befasst sich besonders mit der Aktensammlung und den Beziehungen zur Universitätsbibliothek. In den Sitzungen vertritt er nötigenfalls den Sekretär.

Der organisatorische **Exkursionsleiter** befasst sich mit den Vorbereitungen und der Durchführung der Exkursionen nach den Weisungen des Vorstandes.

_____ Artikel 8

Die Jahresversammlung bestimmt 2 **Rechnungsrevisoren**. Diese haben jährlich zu Händen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassaführung zu erstatten. Nach 2 Jahren scheidet der amtsältere Revisor aus und wird durch einen neuen ersetzt.

_____ Artikel 9

Bei **Wahlen** und **Abstimmungen** an Vereins- und Vorstandssitzungen entscheidet, falls in diesen Statuten nicht anders bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.



Basler Botanische Gesellschaft

Statuten

_____ Artikel 10

Mit der **Universitätsbibliothek** besteht ein Depositum-Vertrag betreffend die Überlassung ihr dienlicher Zeitschriften aus unserem Gesellschaftsbesitz. Der Eintausch gegen unsere Zeitschrift «Bauhinia» wird weiterhin durch die Basler Botanische Gesellschaft besorgt.

_____ Artikel 11

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für die Gesellschaft führen die vom Vorstand bezeichneten Mitglieder kollektiv zu zweien.
Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

_____ Artikel 12

Im Falle der **Auflösung** der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vermögen und Besitztum nicht unter die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung (siehe Artikel 1) entsprechende Verwendung erhalten.

_____ Artikel 1

Unter dem Namen «Basler Botanische Gesellschaft» besteht mit Sitz in Basel ein Verein, welcher sich die Aufgabe stellt, die botanische Wissenschaft zu fördern sowie den Sinn für Pflanzenkunde und Ökologie unter den Mitbürgern zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Vorträge und Exkursionen, unterhält Herbarium und Bibliothek und gibt eine wissenschaftliche Publikation heraus, betitelt: «Bauhinia», Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft.

_____ Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

a) **Ordentliche Mitglieder**

Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Anmeldungen werden den Mitgliedern nach Prüfung durch den Vorstand auf dem Zirkularweg mitgeteilt. Wird innert 2-Monatsfrist keine Einsprache erhoben, so erklärt der Vorstand die Aufnahme als vollzogen. Andernfalls entscheidet die Jahresversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der Anwesenden.

b) **Kollektivmitglieder**

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Ihre Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

c) **Ehrenmitglieder**

Hervorragende Vertreter der botanischen Wissenschaft oder ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Jahresversammlung in geheimer Abstimmung, wobei Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Durch diese Statuten werden die früheren Statuten (von der Gesellschaft genehmigt am 17. November 1952, 3. April 1968, 23. März 1977 und 4. April 1984) aufgehoben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.

Von der Gesellschaft genehmigt am 2. April 2009.